

Laibacher Zeitung.

Nr. 226.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 2. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1867.

Nichtamtlicher Theil.

Die augenblickliche Lage in Oesterreich.

Unter diesem Titel bringt die „A. A. Ztg.“ nachstehenden aus Wien, 26. September, datirten bedeutungsvollen Artikel:

Die kurze Abwesenheit des Freiherrn v. Beust hat neuerdings zu manigfachen Gerüchten Anlaß gegeben, als sei die Stellung des Reichskanzlers erschüttert und als genieße derselbe nicht mehr das Vertrauen des Kaisers, welches ihn bisher in so großem Maße ausgezeichnet hat. Glücklicherweise haben sich diese Gerüchte nicht bestätigt, und Herr v. Beust ist nach wie vor der erste und eigentliche Rath der Krone und der persönliche Vertrauensmann des Kaisers. Aber wenn auch der Instinct der öffentlichen Meinung nicht die völlig richtige Bahn eingeschlagen, in seinem Ausgangspunkte wenigstens ist er von feiner Witterung geleitet worden. Unsere inneren Verhältnisse sind in der That in einer abermaligen Krisis begriffen, und es wird nicht blos gouvernemantal Fürsorge und Aufmerksamkeit bedürfen, um sie glücklich über diese Krisis hinwegzubringen.

Alle Vorbedingungen des Ausgleichs mit Ungarn sind erfüllt, alle wesentlichen Voraussetzungen der Verständigung festgestellt. Es ist sicher kein über jedes kritische Bedenken, jeden politischen Wunsch erhabenes Werk, welches die Deputationen geschaffen haben. Niemand sieht es als solches an; wie alles, was unter dem Druck einer Zwangslage geschaffen wird, wie jedes Compromiß, will es im Ganzen betrachtet und beurtheilt sein, verträgt es keine Detailkritik. Wer letztere anlegt, hat ein leichtes Spiel. Es gibt keinen politischen Standpunkt in Oesterreich, welchem das Ausgleichswerk schlechthin genügte, und der die Summe des Wünschenswerthen enthielt. Und allerdings bedarf es nur einer Coalition dieser negativen und feindseligen Elemente, um im leichten Augenblick untergehen zu lassen, woran monatelange Arbeit geschaffen hat.

Darin eben liegt die Gefahr, von welcher wir im Eingang gesprochen haben. Man weiß, was künstliche Majoritäten im Staatsleben zu bedeuten haben. Ihrer inneren Natur nach unproductiv, sind sie von ungewöhnlicher negativer Kraft. Die Partei, welche die Gewähr „der freiheitlichen Garantien“ vor Annahme des Ausgleiches auf ihre Fahne schreibt, braucht sich mit der Partei der nationalen Rittershaftlichen in Böhmen und Mähren, mit der Partei des slavischen Demos nur auf eine Linie zu stellen, um Bundesgenossen die Füße zu finden. Nichts wird den Leugnern des verfassungsmäßigen Rechts in Oesterreich einerseits, den Schwärzern für das Aufblühen national-particularistischer Demokratien anderseits willkommen sein, als eine auch nur zögernde, auch nur unentschiedene Haltung der Deutsch-Liberalen. Das Trüben der Wasser können sie ruhig letzteren überlassen, im Trüben zu fischen wird dann ihre Sorge sein.

Die Stellung des Freih. v. Beust ist unerschüttert. Aber sie ist nicht unerschütterlich. Jeder Mann kennt die Aufgaben, die er übernommen; sie gelten der Herstellung des Ausgleichs mit Ungarn, der rechtlichen Normirung des Verfassungsrechts für Cisleithanien (Revision der Februar-Verfassung), der Einsetzung eines Ministeriums für die westliche Reichshälfte, welches in sich die Garantie für eine freiheitliche Weiterentwicklung der Verfassung trägt. Das ist ein klares und deutliches Programm, und es hat seiner Zeit die Zustimmung nach oben und nach unten in gleicher Weise gefunden. Freih. v. Beust hat seinen staatsmännischen Ruf, die ganze Kraft einer schöpferischen, in strenger Arbeit geschulten Natur für dasselbe eingesetzt. Es ist anzunehmen, daß er mit voller Überzeugung, mit reiflicher Erwägung aller Umstände handelte, als er sein Programm in diese Grenzen fixierte. Und es ist nicht anzunehmen, daß er so ohne weiteres die Hand dazu bieten wird, dasselbe nicht zu vertiefen, sondern auch ungleich breitere Grundlagen zu stellen, als ihm ursprünglich, und zwar unter dem Beifall des Reichsraths, gegeben wurden.

Denn in der That das Wesentliche und für die politische Betrachtung schlechthin Entscheidende liegt in dem Satze: daß die Annahme des in den Deputationen vereinbarten Ausgleichs durch den Reichsrath keinen Aufschub duldet. Der Ausgleich bedingt die Feststellung und Sanction der revidirten Verfassung für die westliche Reichshälfte, diese die Möglichkeit der Einführung des verantwortlichen Ministeriums und der Begründung dessen, was man freiheitliche Garantien zu nennen sich gewöhnt

hat. Die einzelnen Elemente dieser politischen Entwicklung lassen sich eben nicht verschieben. Sie gleichen allem weniger als den Arabeskengläsern eines Kaleidoskops, die man nur zu schütteln braucht, um sich an neuen Combinationen zu erfreuen.

Gerade die augenblickliche Lage gibt den Beweis dafür. Jeder Umstand, der den Ausgleich mit Ungarn in Frage stellt, stellt die Verfassung selbst in Frage und läßt die Möglichkeit einer Entscheidung offen, welche die ganze bisherige Entwicklung über den Haufen wirft. Daher trotz aller constitutionellen Versicherungen von oben herab jene Angstlichkeit und Zaghaftigkeit der öffentlichen Meinung, die das charakteristische Symptom unserer Zustände und Stimmungen ist, daher jener Pessimismus, der nichts für unmöglich und geradezu ausgeschlossen ansieht. Denn es ist wohl zu merken, es gibt kein allseitig anerkanntes Verfassungsrecht in den Königreichen und Ländern diessseits der Leitha. Einzelne, Parteien, ganze Rechtskreise mögen subjectiv und theoretisch ihr Rechtsbewußtsein in dieser Beziehung haben, aber die Subjectivität und Theorie anderer steht ihnen schroff gegenüber. Formale Antinomien in dem ganzen Umfang des geschriebenen Verfassungsrechts werden auch von den Verfassungstreuesten nicht gelehnt. Vor allem also gilt es klares, unzweifelhaftes, objectives Recht festzustellen, ein Recht, das eben den Stempel des Rechts, den Zwang seiner Anerkennung, an sich trägt. Tausend papierne Garantien der Freiheit aus dem Füllhorn der Frankfurter Grundrechtsgezegung wiegen die eine Thatache der Schöpfung einer außer aller Frage stehenden, objectiv schlechthin anzuerkennenden Verfassung nicht auf.

Die Behandlung und Annahme des Delegationsgesetzes und die Revision der Verfassung stehen somit im Vordergrund der Aufgaben des Reichsrathes. Die Völker Oesterreichs haben ein Recht darauf, die endliche Feststellung definitiver verfassungsmäßiger Zustände zu fordern, und sie werden nachgerade anfangen, sich gegen jede weitere Verzögerung sehr ernstlich zu verwahren. Die Politiker sind wahrlich nicht in der Minderheit, welche gegen eine Verwirrung der Fragen Protest einlegen, die den Ausgleich mit Ungarn, die Feststellung der Verfassung, die parlamentarische Behandlung des Reichs- und des Landesbudgets nicht von dem Umstande abhängig wissen wollen, ob es gelingen wird, für die eine oder andere freiheitliche Garantie die Mehrheit im Herrenhause zu erlangen. Und es sind nicht blos die allzu ängstlichen Gemüther, welche mit der Auffassung, daß die Gewährung aller Garantien der Annahme des Ausgleichs durch den Reichsrath vorausgehen müsse, die Gefahr verbunden sehen, daß sämtliche oppositionellen Elemente — und am eiligsten sicher diejenigen, welche für die Begründung verfassungsmäßigen Lebens in Oesterreich am wenigsten eingenommen sind — sich zusammenfinden würden, um den Ausgleich überhaupt zu hindern.

Noch einmal: die Verwirrung der schwiebenden Fragen durch die liberale Partei und im Namen derselben ist schädlich, und sie zeugt von mangelhafter politischer Tactik. Der Einsatz bei dem Spiele steht in seinem Verhältniß zu der Höhe des Gewinnes.

Freih. v. Beust ist seinem Programm in allen Punkten gerecht geworden. Wie immer die Entscheidung des Reichsrathes ausfallen möge — ein späteres Urtheil wird nicht fangen mit der Anerkennung, daß er die Möglichkeit des Ausgleichs mit Ungarn, der definitiven Feststellung der cisleithanischen Verfassung und ihrer freiheitlichen Entwicklung durch ein verantwortliches Ministerium geschaffen hat. An dem österreichischen Reichsrath liegt es, von diesen Möglichkeiten Besitz zu ergriffen. Niemand hindert das künftige cisleithanische Ministerium, die Fragen der freiheitlichen Reformen mit Ernst und Entschiedenheit in Angriff zu nehmen; hervorgegangen aus einer constitutionellen Kammermehrheit, fassend auf dem Boden einer unzweifelhaften Verfassung, wird es seiner Pflichten nicht allzu schwer walten können. Ist einmal der Ausgleich mit Ungarn geschaffen, ist einmal die Verfassung festgestellt und sanctionirt, dann sind auch die letzten Gefahren für den Constitutionalismus in Oesterreich verschwunden und die Formen der sozial-politischen Freiheit in der Entwicklung dieses constitutionellen Lebens von selbst gegeben.

Es stand von Anfang an fest, daß Freiherr von Beust nach Erfüllung seines Programms sich an dem weiteren Ausbau der Verfassung nicht beteiligen, daß er sich auf die Besorgung der seiner Stellung zugewiesenen Reichsgeschäfte beschränken werde. Er darf es wohl den Trägern des künftigen Regiments in der Westhälft des Reichs überlassen, die Formen zu fixiren, in

welchen sie das Regiment führen wollen. Sie mögen auf seine volle und kräftige Unterstützung rechnen, wenn sie geneigt sein werden, diesen Formen die möglichst freiheitlichen Grundlagen zu geben. Freiherr v. Beust scheint durchaus nicht willens zu sein, seine Sympathien für den Constitutionalismus, seine aufrichtige Überzeugung von der Nothwendigkeit desselben für Oesterreich zu verleugnen. Allein, wenn er — und äußere Anzeichen lassen darauf schließen — die Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich nicht blos für eine Frage liberaler Gesinnung, sondern auch politischen Urtheils und politischer Tactik ansieht, so sind wir wenigstens geneigt, ihm aus vollem Herzen zuzustimmen.

Zum neuen Ehegezetzentwurf.

Laibach, 30. September.

Drum prüfe, wer sich ewig bindet,
Ob sich das Herz zum Herzen findet,
Der Wahn ist kurz, die Reue ist lang.

T. Als der große Schiller diese Worte der Welt verkündete, sah er wohl nicht vorans, daß man eines Tages das „ewig Binden“ lästig finden und darauf bedacht sein werde, die Prüfung, ob sich das Herz zum Herzen findet, wesentlich zu erleichtern und die Reue des Leichtsinnigen auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen.

Wer sollte ihm diesen Mangel an Voraussicht auch verargen! Er war eben der hoch über den Schwächen der Menschen stehende Dichter, der sich die „Liebe“ ohne ein „ewig Binden“ mit dem Ideale seines Herzens gar nicht denken konnte, und hätte man ihn gefragt: „wie schwindet die Liebe?“ so hätte er wahrscheinlich ebenso wie Parthenia geantwortet: „die war's nicht, der's geschah.“

Der neue Ehegezetzentwurf, welcher gegenwärtig dem confessionellen Ausschusse des Reichsrathes zur Verathung vorliegt, hat diesen idealen Schwung nicht; er faßt insbesondere die eheliche Liebe von einer sehr prosaischen Seite auf, die ihr in der nüchternen Wirklichkeit manchmal in der That eigen sein mag, die jedoch, wie Manche denken, eine besondere Pflege oder Berücksichtigung seitens der Gesetzgebung kaum verdient. Indem derselbe den § 111 des a. b. G. aufhebt und die Trennung der Ehe aus gewissen Gründen auch während des Lebens der Ehegatten gestattet, stößt er ein Princip um, welches in unserem bürgerlichen Gesetze bis nun festgehalten war und, wie aus dem § 115 a. b. G. zu schließen ist, auf Religionsbegriffe basirt war.

Man kann indessen die Ehe immerhin nur als ein civilrechtliches Verhältniß betrachten und doch nicht der Ansicht sein, daß die Trennung der Ehe aus den im Gesetzentwurf aufgeführten Gründen gestattet werden solle. Die Frage, ob ganz abgesehen von Religionsbegriffen die Trennung der Ehe von Seite des Staates aus bestimmten Gründen zuzulassen sei, ist bisher wenig ventiliert worden und kann daher als eine abgeschlossene nicht betrachtet werden.

Nach unserem Dafürhalten erscheint die im Gesetzentwurf proponierte Zulassung der Trennung der Ehe oder der Auflösung des Ehevertrages vom privatrechtlichen Standpunkte nur als eine Inconsequenz. — Die Ehe gilt nämlich als ein Vertrag, womit zwei Personen verschieden Geschlechtes ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. — Wenn nun das Gesetz ungeachtet dieser auf eine unzertrennliche Gemeinschaft gerichteten gegenseitigen Willenserklärung dem einem Parteien das Recht einräumen wollte, die Trennung der Ehe oder die Auflösung des Ehevertrages aus bestimmten Gründen zu begreifen, so müßte es von der Voraussetzung ausgehen, daß jeder Ehevertrag nur unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen werde, daß später keiner von jenen bestimmten Gründen eintrete. — Eine solche Voraussetzung widerspricht jedoch der Vertragstheorie, weil auflösende Bedingungen bei einmal rechtsgültig geschlossenen Verträgen rechtlich nie vermutet werden und weil eine Bedingung stillschweigend nicht als vorhanden angenommen werden kann, welche der Intention der den Ehevertrag schließenden Parteien ganz gewiß widerstreitet.

Die Ideirung von Trennungsgründen mittelst des Gesetzes gegen die Intention der Brautleute bei Abschließung des Ehevertrages scheint also vom rechtlichen Standpunkte um so willkürlicher, als nachträgliche Enttäuschungen des einen oder andern Theiles an und für sich keinen Rechtsgrund bilden können, einen rechtsgültig

geschlossenen Vertrag aufzulösen. Willkürlich erscheinen überdies auch die einzelnen bestimmten Gründe, aus welchen dem einen oder andern Theile das Recht eingeräumt werden solle, die Trennung der Ehe zu verlangen, weil dieselben aus keinem Rechtsprinzip entspringen.

Wirft man sich die Frage auf, ob es nicht wenigstens opportunität sei, die Trennung der Ehe aus den im Gesetzentwurfe gedachten Gründen zuzulassen, so sprechen manche Bedenken gegen die Bejahung dieser Frage. Es dürfte nämlich kaum im Interesse des Staates liegen, eine Lockerung der Familienverhältnisse zu begünstigen, — jene ernste Mahnung, welche in der Unlösbarkeit des Ehevertrages für alle Leichtsinnigen liegt, abzuschwächen und der Skandalsucht einen neuen, wenig erbaulichen, wenn auch für Viele sehr amüsanten Stoff zuzuführen.

Es mag richtig sein, daß in einzelnen Fällen manche Rücksicht zu Gunsten der Trennung einer Ehe sprechen kann, allein dies genügt zur Begründung der Opportunität eines die Trennung gestattenden Gesetzes nicht. So kann es sich in einem speciellen Falle immerhin als erwünscht darstellen, daß sich Eheleute wegen unüberwindlicher Abneigung einverständlich trennen, allein wenn eben deshalb, weil das Gesetz eine solche einverständliche Trennung zuläßt, leichtsinnige oder Speculationen beginnend zunehmen und wenn sofort das Gesetz selbst eine Vermehrung trauriger Familienzstände herbeiführt, die es durch Gestattung der einverständlichen Trennung beseitigen will, so dürfte die Opportunität eines solchen Gesetzes sehr zweifelhaft werden. — So mag es weiters im ersten Augenblicke als ganz natürlich gelten, daß im Falle eines Ehebruches dem schuldlosen Theile das Recht eingeräumt werde, die Trennung der Ehe zu verlangen, erwägt man jedoch andererseits, wie selten ein Ehebruch erweisbar ist und welche häßliche Rolle bei ehelichen Zwistigkeiten oft Eifersucht, Mistrauen und die Leidenschaft überhaupt spielt, so kann man klar vorhersehen, daß die meisten Trennungsverhandlungen zwar stets reich an unerquicklichen Enthüllungen, jedoch für denselben Theil, den das Gesetz vielleicht ohne Grund den schuldlosen nennt, erfolglos sein werden. In Nordamerika wäre man überdies gewiß nicht in Verlegenheit, den Beweis eines Ehebruches in Scene zu setzen, von dem der sogenannte schuldige Theil nichts weiß; und ob man es bei uns nicht einmal ebenfalls so weit bringen könnte, dürfte niemand verbürgen, denn die blinde Leidenschaft kennt in der Wahl der Mittel zur Erreichung ihres Ziels keine Schranken.

Wir sind demnach mit dem confessionellen Ausschusse des Reichsrathes ganz einverstanden, wenn er der Aufhebung des § 111 des a. b. G. nicht beipflichtet.

Nicht minder können die Modificationen, die jener Ausschuss an dem ursprünglichen Gesetzentwurfe in Betreff der Civilthe vornehmen will, nur unsere Billigung erhalten, denn darüber dürfte sich wohl niemand täuschen, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor vielen unserer Gemeindevorstände nur ein frommer Wunsch geblieben und in vielen Fällen zu einer höchst prosaischen Comödie herabgesunken wäre. Wir sind auch fest überzeugt, daß die ländlichen Bräute der feierlichen Erklärung vor ihrem Gemeindevorstande keinen Glauben geschenkt haben würden, selbst wenn sie sich darüber zu trösten gewußt hätten, daß die hellen Kirchenglocken nicht mehr laden zu des Festes Glanz.

Österreich.

Wien, 27. September. (Die Kunstuwerbeschule.) Die bisherigen Weltausstellungen haben reichliche Gelegenheit zu der Wahrnehmung geboten, daß die Erzeugnisse der österreichischen Industrie, ausgezeichnet durch ihre Solidität und Preiswürdigkeit, doch an Geschmack in der Anlage und Ausführung hinter den Leistungen anderer Länder und namentlich Frankreichs und Englands, meist weit zurückstehen, und es lag deshalb die Aufgabe nahe, auf den Geschmack der Gewerbetreibenden läuternd und bildend einzuwirken und der Kunst einen unmittelbareren und nachhaltigeren Einfluß auf die Industrie zu sichern. Die Gründung des „österreichischen Museums für Kunst und Industrie“, welches vor allen Dingen der österreichischen Industrie mustergültige Objekte vorzuführen bestimmt ist, war ein neuer Schritt in dieser Richtung, aber das Institut bedurfte augenscheinlich noch einer Ergänzung durch eine Anstalt, welche speziell für die Bedürfnisse der Kunstdustrie nach den für die Wirksamkeit des Museums maßgebenden Grundsätzen und mit Benützung der derselben zur Verfügung stehenden reichen Hilfsmittel tüchtige, selbständige Kräfte heranbildete, und diese Ergänzung ist durch kaiserliche Entschließung vom 21. September in einer unter dem Unterrichtsministerium stehenden und gegründeten „Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie“ gegeben, die in demselben Augenblicke ins Leben tritt, wo der Reichsrath die erforderlichen Geldmittel bewilligt haben wird. Die Kunstgewerbeschule hat nach den bereits veröffentlichten Statuten „die Heranbildung tüchtiger Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstdustrie“ zur Aufgabe, und Hauptgegenstände des Unterrichts sind daher jene Zweige der Kunst, welche mit den Gewerben in nächster Verbindung stehen, d. h. die Baukunst, die Bildhauerei und das Zeichnen und Malen, wonach sich

die Schule selbst in drei Fachschulen und in eine Vorbereitungsschule gliedert. Das Schulgeld ist sehr niedrig gestellt — außer einem Eintrittsgelde von 2 fl. ein jährlicher Betrag von 10 fl. für die Vorbereitungsschule und von 18 fl. für die Fachschule. Das Lehrpersonale besteht aus einem Director und fünf Professoren. Die Ueberwachung hat ein Aufsichtsrath, in welchem der Director und drei Mitglieder des Curatoriums des Museums, sowie ein Mitglied der Wiener Handels- und Gewerbeakademie sitzen.

Wien, 28. September. (Parlamentarisches.) Der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, lautet folgendermaßen: „Die Feststellung der Ordnung im staatlichen Leben durch das Recht nach verfassungsmäßigen Gesetzen ist der Rechtsstaat. Die Ausbildung derselben fordert, daß die Grundätze, nach welchen die Functionen der Staatsgewalt ausgeübt und wodurch die Verhältnisse der Staatsbürger zur Staatsgewalt gesichert werden sollen, in den Grundgesetzen vorgezeichnet werden. Diese Grundgesetze bilden das Verfassungsrecht; sie gehören zu den inneren Schutzeinrichtungen im Staatsleben. Der Verfassungseid und die Minister-Verantwortlichkeit sind die äußeren Garantien der Verfassung. Den ganzen Staatskörper durchdringt die gesetzgebende Gewalt, weil diese nicht nur die Rechtsordnung — die Grundlage staatlicher Existenz schafft, sondern weil sie auch jene staatlichen Institutionen ins Leben rufen soll, welche das ganze Volksleben in seiner Freiheit und Entwicklung berühren. Die anderen Hauptfunctionen der Staatsgewalt — die man gewöhnlich in die vollziehende und richterliche Gewalt abhebt — beziehen sich nur auf einzelne Richtungen des Staatslebens. Die vollziehende Gewalt wird häufig mit dem Regierungs- oder Verwaltungsrecht vermischt und verwechselt. Die Vollzugsgewalt hat die materielle Thätigkeit zum Objecte, und besteht daher in der physischen Macht zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Befehle. Die Regierung als Träger der Verwaltung hat jedoch selbstständige Willensakte zum Inhalte ihrer Ausübung. Sie hat nicht nur die Beachtung der vom Gesetzgeber sanc- tionirten Gesetze zu überwachen und zur Erfüllung zu bringen, sondern sie hat auch innerhalb des Rahmens der Gesetze selbstständige Beschlüsse zu fassen und insbesondere zur Durchführung der Gesetze und zur Förderung der persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, um dasjenige ins Leben zu rufen, was der Einzelne nicht zu schaffen vermag und was doch nach den Bedürfnissen des Staates und seiner Bürger geschehen oder verhindert werden soll. Die Verwaltung äußert sich daher als die aussehende und überwachende, als die schützende und pflegende und in einzelnen concreten Fällen als die verordnende, entscheidende Macht im Staate. In der Harmonie der Verordnungen und der übrigen Acte der Verwaltung mit den Gesetzen des Staates liegt das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht. Die Regierungsgewalt wird in der constitutionellen Monarchie nach Verfassung und Gesetz durch verantwortliche Minister und die derselben untergeordneten Beamten ausgeübt. Die einzelnen Acte der Regierungsgewalt sind entweder persönliche Handlungen des Monarchen — z. B. das Recht der Begnadigung und Gnadenverleihung — oder solche, welche von der verantwortlichen Regierung ausgehen und wozu der Monarch seine Zustimmung gibt. Die Regierungsgewalt äußert sich als staatliche Macht durch eine Fülle von Befugnissen und Rechten. Dahin gehören insbesondere: a. Die Amtshoheit, das ist das Recht, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Behörden zu errichten, den Wirkungskreis, Aufenthaltsort und die Geschäftsortordnung derselben zu bestimmen, und insofern nicht die Gesetze z. B. bezüglich der Kompetenz und Organisation der Gerichte etwas anderes normieren; alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, jedoch innerhalb des verfassungsmäßig festgesetzten Normal-States; b. die Ehrenhoheit, das ist das Recht, alle staatlichen Auszeichnungen zu verleihen. c. Die Vertretung des Staates nach Außen und Innen, sohin das Recht Krieg und Frieden zu schließen, so wie das Recht zur Unterhandlung und Abschließung der Staatsverträge, welche jedoch zur Gültigkeit, insoferne sie Handelsverträge sind, die den Staat belasten oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsrathes bedürfen. d. Die Oberaufsicht im Staate, d. i. das Recht, mit Rücksicht auf den Staatszweck und mit Beachtung der durch die Grundgesetze den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte von allem Kenntnis zu nehmen, um das Nachtheilige zu verhindern, das Nützliche zu veranlassen, die Thätigkeit der Gesetzgebung vorzubereiten, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen und die Vollstreckung derselben zu sichern. e. Das Verordnungsrecht, d. i. das Recht, durch Verordnungen und Befehle innerhalb der durch die Verfassung, die Gesetze und die allgemeine Rechtsordnung gegebenen Schranken das zu verwirlichen, was nach den Gesetzen und zum Vollzuge derselben geschehen soll, und dasjenige ins Leben zu rufen, was zur Förderung der physischen und geistigen Cultur und der wirtschaftlichen Verhältnisse ins Leben gerufen werden soll. f. Das Recht, sanc- tionirte Gesetze zu verkündigen unter Wahrung der Formen, welche die verfassungsmäßige Entstehung derselben

erkennbar machen. g. Das Zwangsrecht zur Durchführung und Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen und Befehle innerhalb der gesetzlichen Schranken. — Die Verantwortlichkeit der Organe der Staatsverwaltung kann sich nicht blos auf die Minister beschränken; sie ist auch auf die anderen, den Ministern untergeordneten Beamten nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften auszudehnen. In wie ferne die Verletzung der Privatrechte durch Verwaltungsakte ein *klagerecht* gegen den Staat oder gegen den Beamten, von dem die Amtshandlung ausgegangen ist, gewährt, wird durch ein besonderes Gesetz normiert. Durch ein solches Gesetz wird nicht nur die Rechtsicherheit gesichert, sondern es wird hierdurch auch das Ansehen der Behörden bestätigt und der gesetzliche Gehorsam erleichtert. Eine wichtige Schutzeinrichtung gegen allfällige Willkür in Ausübung des Verwaltungsrechtes ist die Controle der Vertretungskörper über die Maßregeln und Anordnungen der Regierung. Durch dieses Recht wird keineswegs in die Regierungsgewalt eingegriffen, es wird dadurch den zur Ueberwachung der verantwortlichen Regierungsorgane berufenen Körperschaften das gesetzliche Mittel geboten. Dieses Recht, welches an einem anderen Orte normirt wird, dient zur Ergänzung der grundgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag: „Das hohe Haus wolle dem anruhenden Entwurf des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt seine Zustimmung erteilen.“ Wien, am 25. September 1867. Pratobevera, Obmann. Dr. v. Wäger, Berichterstatter.

— (Der Strafgesetz-Ausschuß) hielt am 26. v. M. eine Sitzung, in welcher bezüglich des Antrages des Abgeordneten v. Mende wegen Aufhebung der ab instantia Freisprechung über Antrag des Dr. von Mühlfeld beschlossen wurde, dem Hause einen eigenen aus 4 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf nachstehenden Inhalten vorzulegen: § 1. Die §§ 198, 199 Absatz 3, 287, 288 und 289 der St. P. O. vom 29ten Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, werden außer Kraft gesetzt. Ebenso wird der § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 68, aufgehoben. § 2. An deren Stelle wird verfügt: In den Fällen, in welchen das Gericht bisher nach § 198 St. P. O. einen Ablassungsbeschluß zu schöpfen hatte, ist ein Einstellungsbeschluß, wie derselbe im § 197 vorgezeichnet ist, zu fassen. Insofern der Richter nach gepflogener Schlussverhandlung nicht ein Strafurtheil zu schöpfen findet, hat er durch Urtheil zu erkennen, „daß der Angeklagte der ihm angeschuldeten Handlung nicht schuldig sei.“ § 3. Diese Verfügungen sind von den Gerichten jeder Instanz auch auf die bei ihnen aus was immer für einem Anlaß anhängigen Strafprozesse über frühere Fälle anzuwenden. § 4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird mein Minister der Justiz beauftragt. — Der volkswirtschaftliche Klub wählte in seiner am 26. v. M. abgehaltenen Sitzung ein ständiges Bureau, bestehend aus den Abgeordneten Tunner, Stamm, Lippmann und Steffens.

Prag, 30. September. (Die fünfzigjährige Jubiläfeier der Königinshofen Handschrift) am 28. September 1817 fand nämlich Wenzel Hanla in einem Thurme in Königshof einige Pergamentstreifen, auf denen althöhmische Lieder geschrieben waren) ist nicht ohne Störung vorübergegangen. Die Prager czechischen Blätter bringen über das am 28. d. in Königshof abgehaltene Fest ein gleichlautendes Telegramm, dem wir das Folgende entnehmen: „Sladkowsky hielt vor der Kirche eine Festrede, die stürmisch bejubelt wurde. Sobald erfolgte die Enthüllung des Hanla-Denkmales und die Grundsteinlegung zum Hanla-Theater. Beim Festmahl brachte der Bürgermeister ein Hoch auf den König, Rieger einen Toast auf die Zukunft der böhmischen Nation. Sladkowsky trank auf die slavische Wechselseitigkeit und Gemeinschaft, welche durch die Königshofen Handschrift geweckt, und jüngst von Feinden, von Widersachern missdeutet und als Grund erklärt wurde, weshalb der König nicht in Prag einziehen könne, um sich krönen zu lassen. Die russische Hymne habe für Böhmen keine politische, sondern eine nationale Bedeutung. In diesem Sinne: Hoch die russische Hymne! Kreishauptmann Smolar, welcher eigens zu dieser Feier aus Königgrätz nach Königshof gekommen war, protestierte gegen dieses Hoch. Stürmische Scene. Sladkowsky nimmt nochmals das Wort. Er müsse die czechische Nation gegen die Deutung verwahren, die Bentz der russischen Hymne gegeben. Rieger spricht in ähnlichem Sinne. Die Versammlung bringt ein „Hoch dem Könige“ aus. Palacky legt Nachdruck auf die czechische Loyalität, die sich allerdings jetzt auf der „Schneide des Schwertes“ bewegt.“ So weit die telegraphischen Berichte der czechischen Organe. — Die „Politik“ schwächt die bei der Königshofen Festfeier gehaltenen Reden ab; nach den „Narodni Listy“ verlangte Sladkowsky nicht bloß Gleichberechtigung für die Czechen, sondern geradezu die herrschende Stellung. Die russische Volkshymne wurde mit Hurraufen aufgenommen. Der Kreispräsident erklärte, daß Österreicher nur die heimische Volkshymne feiern könnten; als Antwort ertönten abermals Hurraufe. Sladkowsky meinte, die Russen- hymne sei für die Czechen, was für die Deutschen Arndt's Vaterlandsslied!

Pest. 30. September. (In der heutigen Kurzen Unterhaussitzung) waren mit Ausnahme des Grafen Festetics sämtliche Minister anwesend und die Deputirten zahlreich erschienen. Der Präsident begrüßt die Versammlung, berichtet über erfolgte Mandatsniederlegungen, Neuwahlen und Einläufe. Minister Lonhaj zeigt an, daß es ihm gelungen ist, zum Behufe der Eisenbahnbaute ein Ansehen von 40, eventuell 60 Millionen abzuschließen. Näheres wird einer Fünfzehnercommission mitgetheilt, die morgen gewählt wird.

Triest. 30. September. (Mit Bezug auf das österr. - ung. ar. ische Zoll- und Handelsbündniß) meldet der "Wanderer", daß Österreichs Schiffe nur eine gemeinsame Flagge zu führen haben werden, wobei es aber den Ungarn freistehet, auf dieser Flagge ein Emblem anzubringen. Dieses Emblem bleibt jedoch nicht ein ausschließendes Erkennungszeichen ungarischer Schiffe, sondern die Flagge bleibt für die Schiffe beider Reichshälften auch fortan ein und dieselbe, nur wird dieser gemeinsame österreichische Flagge in Zukunft das von Ungarn verlangte Emblem beigefügt. Was die künftige Stellung der Lloydgesellschaft betrifft, so wird dieses Institut als internationales Staatspost- und Schiffssahfts-Unternehmen unter dem Ministerium des Außenwesens stehen; dasselbe hat aber in maritimen und Postangelegenheiten des Lloyd mit den beiderseitigen Handelsministerien das Einvernehmen zu pflegen.

Ausland.

Berlin. 29. September. (Nationalverein.) Der heute versammelte Ausschuß des Nationalvereins beschloß, in der nächsten Generalversammlung den Geschäftsbereich, die Verfügung über die Flottengelder, den Antrag des Ausschusses wegen Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens auf die Tagesordnung zu setzen. Den Tag und Ort der Generalversammlung wird der Vorstand festsetzen.

Mannheim. 29. September. (Mohl.) In einer gestern von dem Abgeordneten Mohl berufenen Versammlung der Wahlmänner wurde sein Verhalten in der badiischen Kammer von 48 Wählern gutgeheißen, nachdem 36 Wähler sich schriftlich dagegen ausgesprochen haben.

Flensburg. 30. September. (Jessen.) Der Corrector Jessen aus Hadersleben wurde nach Berlin berufen, um daselbst über die Sprachenverhältnisse in Nordschleswig Auskunft zu geben.

Genua. (Garibaldi.) Wie ein Genuer Blatt erzählt, traf Garibaldi am 27. v. M. um 6 Uhr 30 Min. mittelst eines Separatzuges aus Alessandria in Genua auf dem Bahnhofe ein und begab sich in das dem Stationsgebäude benachbarte Haus seines Freundes Coteletti, wo er von einigen Freunden und dem commandirenden General der in Genua liegenden Division besucht wurde. Es waren Vorlehrungen getroffen worden, daß statt auf dem Bahnhofe der Extrazug Garibaldi's an der Station der mit der Darsena, dem Hafen-Arsenal, communicirenden Verbindungsbahn anhalten könnte; der Zugführer hatte jedoch keine hierauf bezüglichen Weisungen und fuhr in den Bahnhof selbst ein. Nach kurzem Aufenthalt im Hause Coteletti's begab sich Garibaldi in den königlichen Palast und von dort durch den "inneren Gang" an das Meer, wo er sich auf dem Abfahrtsschiff der Kriegsmarine, "Exploratore", nach Caprera einschiffte. — Das "Movimento" veröffentlichte in einer Extra-Ausgabe nachstehenden Brief:

"Genua, 27. September. Theurer Barrilli! In der Festung Alessandria wurde mir angeboten, frei — ohne Bedingungen — nach Caprera zu gehen. Das bitte ich Sie, um Irrtümer zu vermeiden, veröffentlichten zu wollen. Ihr G. Garibaldi." Um 8 Uhr 30 Minuten sahen die Genuer, die von allen Seiten her an den Strand gekommen, den "Exploratore" in die See und geradenwegs nach Caprera gehen.

Neugesneigkeiten.

(Kugelsprize.) Die am 27. d. M. auf der Simmeringer Höhe vorgenommene zweite Probe mit der Christophe'schen Kugelsprize "Mitrailleuse" ergab das Resultat, daß die größte Feuergeschwindigkeit in einer Minute und 55 Secunden 155 Schüsse betrug, von denen 30 vollkommen versagten, 77 sich als Treffer zeigten. Gleichzeitig feuerten 31 Mann mit Wanzl-Gewehren in derselben Zeit (1 Minute 55 Secunden) 270 Schüsse ab, von denen 193 Treffer waren. Das Ergebnis dieser zweiten Probe stellte sich daher für die Kugelsprize sehr ungünstig dar. Dem diesmaligen Probeschießen wohnten die Erzherzöge Albrecht und Wilhelm, die Generalität und viele Stabs- und Oberoffiziere bei. Zu erwähnen ist noch, daß bei dieser Gelegenheit ein im l. L. Arsenal mit dem Einschießen der Gewehre betrauter Feuerwerker in 2 Minuten und 10 Secunden 31 Schüsse mit dem Wanzl-Gewehr machte, welche durchgehends Treffer waren.

(Marinesanitätskorps.) Die vom Sanitätsdepartement des k. k. Marineministeriums vorgeschlagenen Reformen bezüglich der Organisation des Marinesanitätspersonals sind größtentheils genehmigt worden. In Zukunft werden nur promovirte Doctoren der Medicin als Marineärzte angestellt werden. Die vom Departement vorgeschlagene Eintheilung der ärztlichen Posten wurde ebenfalls genehmigt, der projectierte Posten eines Oberstabsarztes jedoch

gestrichen, so daß außer dem Oberstamarz nur noch die Stelle eines einzigen Stabsarztes systematisch erscheint.

— (Die Beamten der Südbahn) haben beschlossen, bei dem Verwaltungsrathe dieser Bahn um einen Theuerungsbeitrag anzuuchen.

— Die Schulsection des Wiener Gemeinderathes hat beschlossen, darauf anzutragen, es soller in solange und bis das Ansuchen wegen Errichtung eines Pädagogiums nicht im günstigen, den Intentionen des Gemeinderathes entsprechenden Sinne erledigt sein wird, fortan, und zwar vom heutigen Schuljahre schon angesangen, sechs befähigte Lehrer der Wiener Volksschulen zu ihrer Ausbildung in eine Lehranstalt nach Deutschland gesendet werden. Die entfallenden Kosten sollen aus der für die Erhaltung eines Pädagogiums bereits vorstehen Summe von jährlichen 6000 fl. bestritten werden.

— (Cholera.) In Triest vom 29. bis 30. v. M. 4 Extrantungen in der Stadt (Donato, Monache, Ospital vecchio, an Bord des Schiffes "Le due Franzie"), 2 in den Vorstädten (Chiadino, S. M. M. iup.), im Ganzen 6; 3 genasen, 4 starben, 53 in Behandlung. Beim Militär keine Aenderung. — Einem Telegramme aus Zara vom 30. v. M. zufolge wurden vom 23. bis 27. in Civescine 2 Cholerafälle geheilt; gestorben ist einer, in Behandlung sind 3.

— (Stolberg gegen Stolberg.) In gut informirten Kreisen in Hannover wird erzählt, schreibt man der "N. Fr. Pr.", daß viele Glieder der gräflichen Häuser Stolberg, und zwar die Linien Stolberg zu Stolberg und Stolberg zu Rosla, eine entschiedene Befürchtung an den jetzigen "preußischen Oberpräsidenten" im Königreiche Hannover gerichtet hätten, um denselben zu ersuchen, die betreffende Stelle

— weil mit den altererbt Grundsätzen des Hauses nicht vereinbar — auszuschlagen, umso mehr, da auch das Haus Stolberg-Bernigerode (des Amtes "Sophienhof" in Hannover wegen), die übrigen Linien aber in jeder Beziehung, in standes- und lebensherrlichem Verhältnisse zum welfischen Königshause stünde. Am Schlusse des Schreibens — aus dessen Inhalt kein Geheimnis gemacht wurde, für dessen Veröffentlichung jedoch die Unterzeichner nicht stimmten, wird auch der alte Spruch: Noblesse oblige besonders betont.

— (Livingstone.) Vom Cap liegt ein Brief Mr. Youngs, dem Chef der Expedition zur Aufführung Livingstone's, vor. Das Schreiben ist datirt vom 26. Juli und berichtet, daß die kleine Schaar der Reisenden von dem Kriegsschiffe "Petrel" nach der Mündung des Zambezi-Flusses befördert worden war, ihr eisernes Boot zusammengelegt hatte und im Begriffe stand, ihre Fahrt anzutreten.

— (Auch im "himmlischen Reiche") bricht sich die europäische Cultur immer mehr Bahn. Beweis dessen ein Decret des Kaisers von China, das zur Absertigung eines von mehreren hohen Beamten des Reiches unterthänigst vorgelegten Berichtes gedient hat. Jene hohen Beamten hatten nämlich die in Peking neu gegründete Schule, in welcher Unterricht in den europäischen Sprachen gegeben wird, als "die eigentliche Ursache der schrecklichen Dürre" bezeichneten zu dürfen geglaubt, "mit der die Rache des Himmels die Umgegend von Peking beimgesucht habe". Darauf hat nun der Kaiser durch Decret geantwortet, daß die Gingabe der Herren Mandarinen ein "Wortschwall" sei, „der nichts weiter beweise, als die bodenlose Ignoranz der Unterzeichner.“

Locales.

— (Der Reichsrath abgeordnete Dr. Klun) hat nach Meldung von Wiener Blättern Aussicht auf Berufung an die Wiener Universität für eine Professur der Geographie.

— (Tresser der Creditloose.) Dem Depot-Bank- und Wechselgeschäfte des Andre Domenig wurden nachstehende, gestern gezogene Serien der Credit-Loje telegraphiert: 91, 149, 307, 437, 684, 1471, 1488, 1923, 1864, 2094, 2388, 2616, 2686, 3015, 3086, 3509, 3946.

— (Die Vorträge an der geburthilflichen Lehranstalt) haben gestern begonnen.

— (Historischer Verein.) Dem Vernehmen nach werden die "Mittheilungen des historischen Vereins" demnächst eine Sammlung von mehreren hundert Urkunden zur Reformationsgeschichte Krains bringen, welche sich als eine Bereicherung unserer Kenntnisse aus dieser entwürdigten Epoche unserer Landesgeschichte darstellen dürfen. Sie umfassen den Zeitraum vom ersten Auftreten der neuen Lehre bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Im Laufe dieses Monates beabsichtigt der Sekretär des historischen Vereins wieder eine Versammlung im Einvernehmen mit dem Musealvereine zu veranstalten, und so dürfen wir hoffen, daß beide Vereine im kommenden Winter ihre gewohnte Thätigkeit wieder aufnehmen werden.

— (Theater.) Die gestrige Reprise der Oper "Lucia von Lammermoor" fiel sehr glücklich aus. Die Hauptpartien: Fel. Morska (Lucia) und die Herren Ander (Edgar) und Podhorsky (Astor), waren in den besten Händen und wurden mit besonderer Verve und Präzision durchgeführt, daher wiederholt lebhaft applaudiert. Auch Dr. Rosenberg als Lord Bullwax sang recht brav. Auch Chor und Orchester hatten ihren Anteil am Gelingen des Ganzen. Das Haus war leider schwach besucht. Wir glauben aber, daß das immer besser sich gestaltende Ensemble der Opern, die wirkliche Komik des Herrn Müller, der sich immer größerer Anerkennung erfreut und besonders für charakteristische Charakterrollen Talent zu haben scheint, ein gutes Lustspiel und eine kaum je so gut besetzte Operette Grunde genug sein werden, den Besuch unseres Museums immer zahlreicher zu machen.

Neueste Post.

Wien. 1. October. Das Subcomité des Verfassungsausschusses arbeitete das Reichsvertretungsgesetz aus. Das Abgeordnetenhaus zählt 300 Mitglieder, wovon auf Kain 8 entfallen. Die unmittelbare Wahl findet aus den Landtagen gruppenweise statt. Ausnahmsweise kann direkte Wahl durch den Kaiser angeordnet werden. Das Haus wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die Einberufung des Reichsraths geschieht alljährlich im Jänner. Der Wirkungskreis umfaßt unter anderem die Militärpflicht, die Recrut- und Bewilligung, die Regelung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten und technischen Akademien. Der Reichsrath ist berechtigt, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen, Untersuchungs-Commissionen zu ernennen, seine Ansicht in Adressen, Beschwerden oder Resolutionen auszudrücken.

Paris. 27. September. Der Präfect von Nancy ist nach Paris bechieden worden, um die Befehle zum Empfang des Kaisers von Österreich abzuholen. Das österreichische Kaiserpaar wird bekanntlich auch Lothringen mit seinem Besuch beehren. Es trifft zwischen dem 15. und 20. October hier ein.

Telegramme.

Salzburg. 30. September. (N. Fr. Pr.) Der Salzburger Gemeinderath beschloß heute fast einstimmig, an den Reichsrath eine Petition um Aufhebung des Concordats zu richten.

Agram. 30. September. (Dob.) Die Hofkanzlei verfügte soeben die Entlassung sämtlicher politisch verdächtiger Professoren und Directoren der hierländischen Gymnasien und Realschulen. Hier in Agram sind sechs derselben entbunden worden.

Pest. 30. September. In der heute Abends stattgefundenen Sitzung des Deak-Club wurde die morgen zu wählende Fünfzehnercommission zusammengestellt. Zugleich wurde bestimmt, daß während der Thätigkeit der Delegationen der Landtag nicht veragt wird und die Mitglieder in Sectionen arbeiten werden.

Berlin. 30. September. Der Reichstag nahm nach langen Debatten das Salzabgabegesetz, wodurch das Salzmonopol abgeschafft wird, unverändert an und verwarf alle gestellten Amendements, nahm ferner den Antrag, der Bundeskanzler möge auf eine schleunige Frachtenherabsetzung des Salzes auf den Eisenbahnen und auf eine allmäßige Herabsetzung der Salzsteuer Gedacht nehmen, an. Der Reichstag nahm endlich noch das Bundespostgesetz, wodurch der Postzwang aufgehoben ist, an. — Die "Nord. Allg. Ztg." weist gegenüber der "Wiener Abendpost," betreffend die tendenziösen ungarischen Nachrichten, darauf hin, daß in der "Nord. Allg. Ztg." keine ungarischen Berichte vorkommen. — Die "Kreuz-Zeitung" enthält einen energischen Leitartikel gegen die französische Presse, ferner reproduziert sie eine Note der "Zeidler'schen Correspondenz," nach welcher, für den Fall als Würtemberg die Bündnisverträge verwerfe, mit einer Kündigung des Zollvertrages gedroht wird. — Die "Kreuzzeitung" meldet endlich die erfolgte Beförderung des Abkommens mit dem Könige Georg von Hannover.

Berlin. 30. September. Der hier eingetroffene Großfürst-Thronfolger von Russland empfing heute den Grafen Bismarck in längerer Audienz. Der General Fleury ist hier eingetroffen. Morgen zieht die preußische Kriegsmarine die Bundesflagge unter Kanonen salut auf.

Hannover. 30. September. Der Oberpräsident erklärt der Ständeversammlung, daß die Regierung im allgemeinen den Antrag der Stände, die Provinzialfonds betreffend, billige und daß sie nächstdem dem preußischen Landtage eine Vorlage machen werde.

Karlsruhe. 30. September. Die Abgeordnetenkammer nahm mit allen Stimmen gegen Eine das Gesetz, die nächste Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend, an. Darnach sollen die Kriegsdienstpflichtigen von 1847 schon auf den 1. November 1867 statt auf den 1. April 1868 einberufen werden, auch wird die Stellvertretung für sie suspendirt.

München. 30. September. In der heutigen Sitzung der Kammer legte der Finanzminister das Budget in Bruttoform vor. Die Ausgaben der nächsten zwei Jahresperioden betragen 88½ Millionen Gulden und machen eine fünfzigprozentige Steuererhöhung notwendig. Der Kriegsminister sucht um einen Militärkredit von 3 Millionen Gulden nach. Der Finanzminister legt endlich ein Gesetz vor, wonach der Malzauflauf auch auf die Pfalz ausgedehnt wird.

Paris. 30. September. (Pr.) Lavalette ist nicht nach Perigord, sondern nach Biarritz gegangen; auch Rouher wurde dahn berufen und reist morgen ab. Es geht das Gerücht, daß der Kaiser bei seiner Rückkehr von Biarritz in Bordeaux eine Rede halten werde.

Stockholm. 30. September. Der König von Schweden bestand heute glücklich eine Fisteloperation; der Zustand des Königs ist befriedigend.

Telegraphische Wechselkurse

vom 1. October.

Sp. Metalliques 55.40. — Sp. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.10. — Sp. National-Antiken 65.25. — Bank-aktionen 684. — Creditactien 177.20. — 1860er Staatsanleihen 81.70. — Silber 122.25. — London 124.40. — A. f. Ducaten 5.95 1/2.

Das Postdampfschiff „Teutonia“ Capitän Kier, welches am 8. September von Hamburg direct nach New-York abgegangen, ist am Sonntag, den 22. September, wohlbehalten dort angekommen.

Geschäfts-Zeitung.

Lieferungen für die Armee. Allgemein wurden aus den Reihen der kleinen Industriellen Klagen darüber laut, daß der Termin zur Einbringung der Offerten für Armeelieferungen so kurz bemessen sei. Eine Intervention der Wiener Handelskammer namentlich hat nun den Erfolg gehabt, daß das Kriegsministerium sich zu einer Verlängerung jenes Termins bis zum 15ten October d. J. entschlossen hat.

Getreide. Die stürmische Bewegung hat auf allen Plätzen einer ruhigen befonnenen Haltung Raum gegeben und die sehr vermindernde Lebhaftigkeit im Teringeschäft gibt davon Zeugnis. Im Innlande mehren sich die Störungen, nicht nur aus Anlaß der fortwährenden Verkehrsbehinderungen, sondern auch in Folge der mittern auswärtigen Berichte und der zu gewärtigenden starken Zufuhren, sowohl aus dem Süden als aus Amerika. Wie dem „Gesch.-Ber.“ aus Galac zuverlässig gemeldet wird, würden noch vor Ende des Jahres aus Rumäniens allein zwei Mill. Quarters Weizen die Donau verlassen und ihren Weg hauptsächlich nach Frankreich, wo das Bedürfnis sich am stärksten geltend macht, nehmen. Mit Zuversicht darf man sehr großen Sendungen aus Amerika und insbesondere aus Californien entgegensehen und bereiten sich, wie man vernimmt, von dort ans bedeutende Verladungen nach England vor. Für Roggen bleibt der deutsche und Islandnische Norden in Folge mangelhafter Ernten konstanter Käufer. Im allgemeinen aber beginnen die Aussichten auf stärkeres Exportgeschäft sich abzuwählen.

Versicherungswesen. In Wien ist ein Comité zusammengetreten, welches sich mit den Vorbereitungen zur Gründung einer „Versicherungsgesellschaft gegen Unglücksfälle“ beschäftigt. Daß eine solche Gesellschaft prosperieren könne, davon liefern die in Amerika, England und Frankreich operierenden Anstalten gleicher Kategorie den besten Beweis; ebenso kann die Opportunität, ja Notwendigkeit eines ähnlichen Institutes für Österreich kaum angezweifelt werden. Da die Unfall-Versicherung den durch äußere Umstände, so z. B. Verwundungen jeder Art, arbeitsunfähig Gewordenen die Mittel an die Hand gibt, einen temporären oder lebenslänglichen materiellen Ersatz für die lahmgelegte Arbeitskraft zu erlangen, kann man sie als eine eingeschränkte Krankenversicherung betrachten; insfern durch sie aber auch den Erben der an Unglücksfällen aller Art ums Leben gekommenen ein Capital sichergestellt wird, muß die Unfall-Versicherung auch für eine beschrankte Lebensversicherung angesehen werden. Sie ist demnach eine notwendige Ergänzung der Kranken- und Lebensversicherung, indem durch letztere Branche die durch die Unfall-Versicherung zu erzielenden Resultate nicht in der gleichen wohlfelten Weise realisiert werden können.

Einiges über die Nützlichkeit und Schädlichkeit mancher Thiergattungen.

Von Bodenstein, Forstmeister zu Schneeberg.

Es kann nicht geleugnet werden, daß von manchem Jäger Thieren nachgestrebt wird, ohne daß derselbe von dem Nutzen und Schaden der letzteren hinreichend unterrichtet wäre. Von vielen Seiten ist bereits auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht worden, allein immer findet man unter den Jägern noch solche, die erbarmungslos jedes Thier tödten, für welches sie das Schußgeld beanspruchen können.

Unter solchen Umständen werden jene Thiere in größter Zahl gemordet, deren man am leichtesten habhaft werden kann, welche gewöhnlich aber auch den geringsten Schaden der Jagd zufügen und den wirklich zugesetzten oft auf andere Art hinreichend ersezten. Wie viele tausend Stücke des kleinen Wiesel (Mustela vulgaris) werden jährlich im Herzogthume Krain erlegt! Und doch ist dieses Thierchen der Jagd nur wenig hinderlich, dabei aber einer von den eifrigsten Verfolgern der Mäuse. Was ein einziges Wieselpaar in dieser Richtung zu leisten vermag, dürfte aus Nachfolgendem ersichtlich sein:

Bei einem Spaziergange durch eine Fasanerie begegnete mir ein kleines Wiesel (Mustela vulgaris) mit einer Waldmaus (Mus silvaticus) zwischen den Bäumen; ich griff nach meiner Flinte, um es für den Zweck des Ausstopfens zu erlegen; augenblicklich kam mir der Gedanke, es weiter zu beobachten. — Das Wiesel ent schlüpft in dichtes Gras; kaum vergingen aber drei Minuten und es kehrte wieder — jedoch leer — zurück, lief an mir vorbei auf eine kleine Blöße und fing hier an, die zahlreichen Mäuselöcher zu revidieren. Dadurch wurden die Mäuse beunruhigt und flüchteten aus ihren

Wohnungen, so daß ich einige derselben erschlagen konnte. Diese Jagd währte einige Minuten, nach welcher Zeit das Wiesel wieder mit einer Waldmaus erschien, denselben Weg, wie früher, nahm und auch am selben Orte, wie zuvor, im dichten Grase verschwand. — Wahrscheinlich hatte es dort seine Jungen und trug ihnen die Beute zu. — In einer kurzen Zeit kam der Mausjäger wieder zurück, holte sich abermals eine Maus und trug auch diese in der vorbezeichneten Richtung weg. So wiederholte das Thierchen diesen Vorgang binnen 30 Minuten fünfmal.

Kurz hierauf kam ich dazu, als ein Käufer beschäftigt war, im Walde eine Brennholz-Hafler auf seinen Wagen aufzuladen. Mit Staunen gewahrte ich unter der letzten Lage der Scheite sieben getötete Waldmäuse, welche allen Spuren nach erst kürzlich von einer Wiesel Familie zusammengetragen sein mochten; einige derselben waren bereits halb aufgezehrt.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß dieses Wiesel mit einem Sage junger Häschchen auch nicht besser verfährt, doch sind dieselben, wie ich es auch durch Erfahrungen Anderer bestätigt fand, nur in der ersten Jugend den Beschädigungen dieser Wieselart ausgesetzt; später greift sie dieses Wiesel nicht gern mehr an.

Dr. H. O. Lenz beschreibt in seiner „Naturgeschichte der Menschen und der Säugetiere“ den Kampf eines Wiesels mit einem Hamster, welcher mit dem Tode beider Thiere endete. Gleichzeitig bemerkt er aber: „.... die Knochen seiner Schnauze (des Hamsters) waren ganz zerstört; der eine Schneidezahn war ganz ausgesunken, zwei andere waren wackig und nur der vierte saß noch fest. Uebrigens sah ich nirgends eine Verletzung, da ihn das Wiesel während des ganzen Kampfes immer fest an der Schnauze gehalten hatte. Kleine Thiere fäst das Wiesel im Genick oder beim Kopf; beim Hamster aber war das Genick für sein kleines Männchen viel zu breit....“

Dieser Umstand dürfte auch Grund sein, warum schon größere Hasen von dem kleinen Wiesel verschont bleiben.

Unter allen Verhältnissen, wo der Forst- und Landwirthschaft durch starke Mäusevermehrung Nachtheile zu erwachsen drohen, dürfte daher jedenfalls die Schonung des kleinen Wiesels zu empfehlen sein.

Anders verhält sich die Sache mit der zweiten Wieselart, dem sogenannten Hermelinwiesel (Mustela erminea), welches selten eine Maus annimmt, wenn es seine Raublust an anderen Thieren befriedigen kann; aus diesem Grunde ist es weniger dem Schutz zu empfehlen.

Daß auch der Uhu bei Vertilgung der Mäuse das seine thut, ist eine erwiesene Sache, selbst Wasser- und Wanderratten sind vor ihm nicht sicher. Für die niedere Jagd bleibt er aber ein arger Feind.

Beachtenswerth bezüglich der Mäusevertilgung sind gewiß auch die Eulen. — So fand ein mir bekannter Forstmann beim Besteigen eines Baumes in einem alten Eichhornkober neun getötete Wald- und Feldmäuse förmlich wie Holzsticke aufgeschichtet, die von einem Eulenpaar für die junge Nachkommenschaft als Speisevorrath zusammen getragen waren. Wiewohl ich mir die Ueberzeugung verschafft habe, daß junge Vögel, auch ganz junge Hasen dann und wann von den Eulen gemordet werden; so dürfte dennoch der Nutzen, den sie durch fleißiges Mäusefangen der Land- und Forstwirtschaft gewähren, den Schaden, welchen sie der Wildbahn zufügen, weit überwiegen; daher ich auch die Schonung aller einheimischen Eulenarten mit Ausnahme des Uhu befürworte.

Im gleichen Sinne muß ich mich für die Bussarde aussprechen; besonders aber den gemeinen oder Mäusebussard (Falco buteo) und den rauhbeinigen Bussard (Falco Lagopus) dem Schutz empfehlen.

Unter den rabenartigen Vögeln verdienen gewiß in allen Fällen eine vollständige Schonung: die Dohle (Corvus monedula) und die Saatkrähe (Corvus frugilegus). — Wie diese beiden Krähenarten unter den Maikäferlarven und den Käfern selbst aufzuräumen wissen, davon kann sich jeder während eines Maikäferjahres und im nächstfolgenden Sommer im Feld und Wald überzeugen. Auch muß in dieser Beziehung sogar der Nebelkrähe lobend erwähnt werden. — Aber wehe einem Wildgehege,

wo die Nebelkrähe häufig vorkommt; — denn da kann man sicher sein, daß von dem anzuhoffenden Nachwuchs, besonders wo der natürliche Schutz durch dichten Wald oder dichtes Geestrüppen mangelt, 20—50 Perc. vernichtet werden. Ich war selbst davon Augenzeuge, daß mehrere Nebelkrähen gemeinschaftlich eine brütende Fasanenhenne von ihrem Neste gewaltsam weggetrieben, und ihr die Eier geraubt haben.

Die Schonung der Nebelkrähe und der ihr nahe verwandten Rabenkrähe (Corvus corone) da, wo ein Wildgehege von Fasanen, Rebhühnern und Hasen geheilten soll, ist geradezu eine Unmöglichkeit. Dasselbe gilt von der Elster (Corvus pica).

Auch der Nusshäher (Corvus glandarius) verdient keine Schonung, da er wie die Elster, die Nebel- und Rabenkrähe an den Eiern und Jungen vieler nützlicher Vögel bedeutenden Schaden anrichtet. Allerdings verzehrt er auch Insekten und Mäuse. Dem Forstmann wird er überdies bei Boranahme von Eicheln sehr lästig. Folgender Fall als Beleg. In einem mir bekannten Forst wurde eine Fläche von etwa 2 Joch durch Einstufen von Eicheln im Herbst angebaut. Hierauf kam ein ziemlich schneeloßer Winter, der auch anfänglich wenig Fröste hatte. Die Nusshäher benutzten diesen Umstand und fanden sich da in großer Zahl ein; alle angewandten Mittel, sie durch Schießen zu verscheuchen und fern zu halten, blieben ohne Erfolg. Bis zum Frühjahr war die Cultur geplündert und waren auf der ganzen Fläche kaum 50 Stück Eichenpflanzen zu finden.

Von den hier angeführten rabenartigen Vögeln können daher folgende als besonders nachtheilig für die niedere Jagd betrachtet und immer erlegt werden: Die Nebelkrähe, die Rabenkrähe, die Elster, häufig auch der Nusshäher.

Dr. Gloger sagt in seiner rühmlichst bekannten Schrift: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren“ Folgendes über diese Vögel: „Das Wegschießen der Nebel- und Rabenkrähe darf man dem Jäger billiger Weise nicht verargen. Hinsichtlich ihrer befindet er sich damit im Rechte, sowohl für sich, wie für Andere. Noch mehr Ursache aber hat er zum Erlegen des wirklichen Raben und der Elster, sowie im Walde zum Verfolgen des Eich- oder Nusshäher.“

Dagegen wäre die Saatkrähe und Dohle zu hegen und sollte dem Unrechte, welches so häufig durch Jäger und Jagdbesitztanten an ihnen ausgeübt wird, Einhalt gethan werden.

Schneeberg, den 28. September 1867.

Theater.

Heute Mittwoch:

Mannschaft an Bord.

Operette in 1 Act von Zaih.

Die Gefangenen der Grazen.

Luftspiel in 2 Acten von W. Friedrich.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Zeit der Beobachtung	Barometerspitzen in Barometer auf 20° C. reducirt	Lufttemperatur auf 20° C. reducirt	Windstärke	Windrichtung	Regenfall in Minuten	Regenfall in Minuten auf 20° C. reducirt
6 u. M.	326.77	+ 3°	windstill	heiter			
2 " " N.	326.77	+ 14.6	O. f. schwach	halbheiter	0.00		
10 " " Ab.	328.59	+ 10.8	S. W. f. schw.	f. ganz bew.			

Mittag heiter. Nachmittag zunehmende Bewölkung. Südwestlicher Wölkenzug.

Berantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayer.

Für die zahlreiche Beileidigung an dem gestern stattgehabten Leichenbegägnisse des pers. Majors Herrn	
Friedrich Lawatschek	
sprechen den innigsten Dank aus	

die Hinterbliebenen.

Börsenbericht. Wien, 30. September. Die Börse war spärlich besucht und das Geschäft sehr reducirt. Fonds und Actien blieben etwas schwächer. Devisen und Baluten ziemlich unverändert.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)

Geld Waare

In d. W. zu 5% für 100 fl. 51.15 51.25

In östl. Währung steuerfrei 57.15 57.30

1/2 Steueramt. in d. W. v. 3. 1864 zu 5% rückzahlbar 86.80 87.00

Silber-Aulehen von 1864 73.00 73.50

Silberamt. 1865 (Fres.) rückzahlb.

in 37 Jahr. zu 5% 100 fl. 78.00 78.50

Nat.-Aul. mit Jän.-Coup. zu 5% 65.40 65.60

Apr.-Coup. 55.60 55.80

Metalliques 55.40 55.60

detto mit Mai-Coup. 58.39 58.50

detto 48.25 48.50

Mit Verlos. v. 3. 1839 136.50 137.00

" " 1854 71.50 72.00

" " 1860 zu 500 fl. 82.10 82.20

" " 1860 " 100 " 86.00 86.25

" " 1864 " 100 " 73.30 73.40

Com.-Renteinf. zu 42 L. aust. 20.00 20.50

B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Coup.-Oblig.

Niederösterreich zu 5% 88.00 89.00

Oberösterreich " 5 " 88.50

Actien (pr. Stück).

Salzburg zu 5% 86.00 87.00

Böhmen " 5 " 89.50 90.50

Mähren " 5 " 86.00 87.00

Schlesien " 5 " 86.00 87.00

Steiermark " 5 " 89.50 90.00

Ungarn " 5 " 68.25 68.75

Transf.-Banat " 5 " 66.00 66.75

Croatien und Slavonien " 5 " 68.00 69.00

Galizien " 5 " 64.50 65.00

Siebenbürgen " 5 " 64.00 65.00

Bukowina " 5 " 64.00 65.00

Ung. m. d. B.-C. 1867 " 5 " 65.00 65.50

Ung. m. d. B.-C. 1867 " 5 " 64.00 64.50

Nationalbank (ohne Dividende) 68.00 68.50

R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M. 1585.00 1690.00

Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W. 178.00 178.20

N. S. Com.-Gef. zu 500 fl. d. W. 606.00 608.00

G. S. Com.-G. zu 2